

PA25 Beratung 4.0 - Teil 1

Hinweispflicht auf weitere Beratungsangebote als Qualitäts sicherungskriterium

Zu Nummer 10 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung sollen künftig die Pflegebedürftigen sowie die häuslich Pflegenden während des Beratungsbesuches auch auf die Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote des für sie zuständigen Pflegestützpunktes sowie auf die Pflegeberatung nach § 7a hingewiesen werden. Eine engere Verzahnung insbesondere mit den Angeboten der Pflegestützpunkte erleichtert es den Pflegebedürftigen und häuslich Pflegenden, sich bei Bedarf auch außerhalb der Beratungseinsätze Unterstützung und Beratung in ortsnahen niedrigschwelligen Pflegestützpunkten zu holen. Die Hinweispflicht auf weitere Beratungsangebote ist auch bei der Erarbeitung der Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche, die von den Vertragsparteien nach § 113 bis zum 1. Januar 2018 zu beschließen sind, zu berücksichtigen.

Quelle: PSG III Gesetzentwurf, S. 68